et Das its Chaife adder Basher Tantels

protestation,

eingereicht an den Hofgerichtsrath Jeren Pape ben 16. Febr. 1821.

Meinem zum Anfange bes ersten Protos folls den 5. Februar d. J. gemachten Boxs behalt geinäß, erkläre ich hiedurch auch noch schriftlich:

"Dag ich zwar , um jebe mogliche Chr= erbietung gegen bobere Befehle und ben bringenden Bunfch baldigffer Beendigung biefer Sache zu bethätigen, auf eine etwa von Gr. Majeftat gewinschte besondere Weise gur Befeitigung ber Diffverftandniffe ober Ber= feumdungen, durch welche allein Berdacht pon Bergehungen gegen mich möglich war, ftets bereitwillig die nothigen Aufklarungen geben werbe, mich jedoch außer Stande febe. einer nicht von bem guffandigen Gericht gefetilet erkamiten und geführten Untersuchung und Enticheidung irgend rechtliche Rraft ge= gen meine Chre und Rechte guguerfennen, fo wie auch mich in eine Untersuchung einzulase fen ohne Mittheilung ber Anklagepuncte ober verbrecherische Thatsachen, worauf inquirirt werden soll, und ohne Wahrung der wesents lichsten gesetzlichen Formen."

Meine mehrfachen heiligen Pflichten, einer Anklage auf Ehre und Leben die vollakommenste Bertheibigung entgegenzustellen, wird die folgende kurze und schlichte Ueberssicht derjenigen Thatsachen und Grundsätze, welche mir hier zu einer vorläufigen Bertheisbigung meines Berfahrens wesentlich scheinen, jedem ehrlichen und unbefangenen Urtheile hinslänglich rechtsertigen. Entscheidung über Gewicht dieser Thatsachen und Gründe maße ich, als Parthei, mir nicht an.

In welchem für die Beurtheilung diefer Sache nicht ganz gleichgültigen Zeitpuncte und außeren Zusammenhange, auf welche außerordentliche Weise vor nun bald zwei Jahren durch die militarisch executirte Beschlagsnahme meiner Papiere mit Uebergehung aller competenten Behörden und aller gesetzlichen Formen die Verfolgung gegen mich eröffnet wurde, ist wenigstens zum Theil bekannt genug.

Meine gleich anfangs ehrerbietig eingelege ten Protestationen, meine wiederholten Bes

mubungen, die bes akademijden Genats, ber biefigen und Colnischen Juftigbehorben und bes bamaligen hohen Juftigministeriums fur die Rheinlande, mir in folder Lage gegen erlittene und zur Mowehr fünftiger Rrankun= gen und Berletzungen ben Schutz ber von Gr. Majeftat fanctionirten ordentlichen Gefetse und Gerichte gu verschaffen, waren, leider! bisher gleich vergeblich; fo auch das, was die Pflicht rechtlicher vollkommener Bertheidigung meiner Chre - bes beiligften Guts, was der fitt= liche Mensch zu vertheidigen und der fitt= kiche gerechte Staat zu beschützen hat mit aller schutdigen Chrerbietung binfichtlich ber von ben Gesetsen geforderten Grunde ber rechtlichen Gewißheit volliger Unbefangenheit ber bier thatig wirfenben hoben Staatsbeam= ten hoberen Orts vorzustellen damals wie noch jetzt gebieterisch von mir beischte. Ich erblice namlich unter benfelben frubere per= fonliche Geguer und bis jest meine mir allein bekannten Anklager, und bie por beinahe zwei Jahren fo außergewöhnlich begonnenen Berfolgungen bodyverratherischer Berichworungen und Berbindungen haben - wie bie Belt tveiß und ohne baß ich irgend ein Urtheil

darüber falle - auch trot ber Cenfur im In = und Austande fo viel Auffeben gemacht und so vielfachen - gleichviel bier, ob ges grundeten ober ungegrundeten - Tadel veranlagt, wie nicht leicht eine andere Dage regel. Nicht gang ungulaffig alfo wenigstens ware die Voraussetzung eines Intereffe für jene hohen Behorden, welche gegen mich diefe Berfolungen veranlagten ober ausführten, baß por Ge. Majestat wie por ber Welt meine Unfduld nicht anerkannt werbe. Gern mag jeder als Mensch von dem guten Glauben an hohere Geelengrofe und Weisheit ausge= ben, welche unftreitig ein folches Intereffe vollig überwältigen mußten; aber muß, wer felbst seine Ehre im bofen Glauben von ibm hart verfolgt fieht, nicht auch die Moglichs Beit einer folden Menschlichkeit beruckfichtigen, um beren willen gerade bie Gefete aller ge= fitteten Bolfer ben Burgern auf gefetliche vollig unabhangige Gerichte und Formen ein heiliges Recht und felbst bas Recht der Berwerfung Diefer ordentlichen Gerichte bei ber Möglichkeit eines eignen Intereffe berfelben an dem Ausgange bes Rechtsftreits gegeben

Dennoch fabe und febe ich mich offentlich, wie geschehen, als Berbrecher hingestellt, ohne noch jest irgend entfernt eine Thatfache zu wiffen, warum, und Jahre lang der Deg= lichkeit gesetslicher Bertheidigung beraubt, meine von der koniglichen Polizei meggenommenen Papiere, Die Leitung Diefer gangen Unterfus chung und fomit meine Ghre und mein Schicke fal, fo weit fie von Menfchen abhangen, immer in ben Sanden berfelben hoben Beborben. Nachbem ich zuerft offentlich als Berbrecher behandelt und wiederholten Alnariffen bermegener Zeitungsartifel biofgestellt. bann wieberholt amtlich beruhigt war, baff gegen mid perfonlich fein Berbacht obwalte, fomte, wie es schien, mein bisber unbeflede ter Rame, fenntlich bezeichnet in ben amts lichen Actenauszugen ber prenfifden Staatse zeitung, nur burch Zulaffung berfelben boben Behorden offentlich an ben Pranger geftellt werben. Durch folche öffentliche Mittheilung einzelner Ercerpte aus freundschaftlichen an fich unschuldigen Briefen, Die mir nie, auch nur gur Anerkennung ober Erflarung vorge= legt waren und nun in Mitten mancher mabns finnigen und tollen Meußerungen mir bollig

unbekannter Menschen, (meist Anaben und Junglinge,) aus ihrem natürlichen Zusams menhange in so unnatürlichen gestellt, zum Belege angeschuldigter scheußlicher Thaten dienen sollten, sah ich mich, ehe ich in Unstersuchung geseht, geschweige zum Verher gesbracht war, verurtheilt und das Urtheil ofsentlich vollzogen.

Diefelben hohen Behörden sind es, durch die ich im November vorigen Jahres mit Suspension meines Amtes und meiner begonznenen Borlesungen in peinliche Specialunterzsuchung gesetzt wurde; was nur ein erdentzliches competentes Gericht rechtsgültig verzmag. Eben dieselben leiten auch jest noch sortdauernd die ganze Untersuchung, wählen in der Monarchie einen mir völlig unbekanzten Untersuchungsrichter aus, und besehlen ihm, nach geführter Untersuchung alle meine Papiere sammt den Acten zur weiteren mir völlig unbekannten Berfügung wieder an sie einzusenden *).



^{*)} Durch ausbrückliche Bersicherung und burch Zeistungsartikel wurde zwar gleich anfangs zur Berruhigung der Beschwerben über verleste Rechtsform verheißenz die Sache solle nach ber polizeiz

Die Erwähnung eines Antrags der Bunbes-Central-Untersuchungs-Commission auf Untersuchung gegen mich, worauf der Herr Inquirent großes Gewicht legte, kann bei dieser Lage der Dinge begreislich den Stand der Sache wenig andern. Denn wenn ich auch über Organisation, Personale und Dienstabhangigkeit dieser Commission, die erst nach den begonnenen Berfolgungen gegen die der sogenannten demagogischen Umtriebe Beschul-

liden Untersuchung ben Berichten übergeben merben. Gie wurde auch balb barauf, zwar nicht bem competenten Gerichte, aber boch einer aus wirklichen Richtern ernannten Juftig : Commiffion unter bem Borfige bes Rammergerichte : Bicepra: fibenten herrn von Erntfchler übergeben, welche mir auch feiner Beit ben rechtlichen Befund mit: gutheilen verfprad. Spater aber ergahlten Beitungenachrichten von neuer Ernennung einer boben Minifterial-Commission, deren Rebom Cabinet felbft auserwahlten Juftig : Com = miffion unterworfen wurden. Diefe bobe Minis Rerial : Commiffion, von welder gerabe bie im Terte ermahnten boben Staatsbeamten Mitglieber find, ift es, welche, fo viel ich weiß, biefe Gache an bie Bunbes : Centralcommiffion gu geben befchloß, und welche auf bie oben geschilderte Beife biefen gangen Progef leitet. Bon ber ermahnten Suftig-Commiffion aber und ihren Enticheidungen, bie mir geheim blieben, vernehme ich nichts weiter.

bigten von den hohen Cabinetten errichtet murde, beren verehrliche Mitglieder ebenfalls aus den betreffenden hohen Cabinetten, alfo was die koniglich prenfischen betrifft, mabre fcheinlich auf Untrag berfelben boben Behörden, welche bas Berfahren gegen mich bereits bes gonnen und geleitet hatten, gu blos vorüber; gehendem Geschäfte auserwählt und abberu= fen werden, nur unvollständig burch bas Ges rucht unterrichtet fenn fann, und wenn auch nicht schon die rechtliche Unmöglichkeit ber Rudwirfung gefehlicher Befugniffe biefer bo= ben Commiffion auf bereits vorhandene Falle rechtögultiger Beschrankung besiehender Rechte ber Burger im Bege frand, fo genugt es, daß diese hohe Commiffion gur Chre ber beut= fchen Ration fein Gericht hat fenn konnen, fenn follen, noch fenn wollen, am wenigsten ein foldes, welches freie Gelbstffandigkeit und ftrenge Geschlichkeit ber Juftig und alle Inftangen ber fouveranen Bundesftaaten, wie nie die Reichsgerichte, hatte verrichten wollen, und wenn in fleineren beutschen Bundesftaaten, wie in Baden, Beffen und Raffau, wo eben= falls gleichzeitig gegen mehrere Perfonen mes gen fogenannter bemagogischer Umtriebe Un=

tersuchungen veranlaßt waren, diese schon vorlängst gesetzliche Untersuchung durch competente Landesgerichte Freisprechung und Gemugthuung erhalten haben, so ware es beleibigend gegen die Souveränität und Gerechtigkeit Preußens, aus diesem Verhältnisse Hindernisse gegen die vollkommenste unpartheissche und gesetzliche Gerechtigkeit abzuleisten.

Nachdem nun abermals beinahe ein Vierstelfahr verstrichen war, empfange ich am 2. Februar durch einen Privatbedienten von dem mir gänzlich unbekannten als Hofgerichtsrath Pape unterzeichneten Herrn Inquirenten, ohne Beilage eines Commissorii eine Ladung, mich hinfort täglich von 9 Uhr früh an in seiner Wohnung zur Untersuchung zu stellen.

In dem Eingangs meiner voranstehenden Erklärung angezogenen Sinn füge ich mich der rechtsungültigen Ladung, beweise mich auch, als der Herr Inquirent ungeachtett meiner Protestation gegen gerichtliche Competenz und Gültigkeit sich auf seine Berantwortung zur Untersuchung dennoch autorisirt erklärt, zum Antworten bereitwillig, in der gerechten Borausseizung, daß ich nun doch in der erössner

ten Untersuchung erfahren wurde, auf welche bestimmte Thatsachen in meinem Leben als auf die Unklagepuncte man inquiriren wolle. Allein auf ausbruckliches Berlangen biefer Untlagepuncte ober bestimmter Thatfachen erfolgte ausbrucklicher Abschlag. 3war nennt ber Berr Juquirent gefprachoweife geheime Berbindungen, (was freilich eben fo me= nig als die fruher genannten Worte bem a= gogische oder revolutionare Umtrie= be auch nur einen genugend rechtlichen Be= griff eines bestimmten Berbrechens bildet, noch weniger die speciell bestimmten Thatfachen, wann, wo und wie ich diefe Bergelgen foff begangen haben,) aber auch felbit biefen Grund der Untersuchung verweigert berfelbe in bas Protofoll aufzunehmen.

Nur so viel ersehe ich nebenbei — mit einem Gefühse, das (alles bisherige und meine persönlichen Verhältnisse, von welchen ich anderswo einmal reden werde, wohl erwogen) leichter zu benken als auszusprechen ist — nicht blos aus der Auswahl meiner Papiere durch die Polizei, sondern aus dem Commissorium und den ersten Untersuchungsfragen des Herrn Inquirenten, welche auf



hifforische und politische Meinungen und Unfichten einer fets in meinem Dult gemesenen Sandschrift von Motigen und Excerpten ge= ftellt find uber und aus ber Beit, von ben Sahren 1807 bis 1812 - also lange vor meinem Eintritt in bas Berhaltnif eines preu-Bischen Unterthans - in verschiedenen Epo= chen und fogar in feindlichen Berhaltniffen gufammengeschrieben, daß bier in einem deuts fchen Staate, im Staate Friedrichs bes Grofen, auf meine feit 20 Sabren meift im Austande geschriebene Schriften, welche vor ber Welt und ben koniglichen Behorden vor meiner Aufnahme in die koniglichen Dienfte offen ba lagen, und auf Meinungen, Gefinnungen und Unfichten, Die man aus freund= schaftlichen Briefen und aus nur fur mein Pult bestimmten Papieren zusammenklauben will, eine Untersuchung gerichtet werden foll. Wobei mir die Bitte bes herrn Inquirenten aufgefallen ift, ich mochte boch meine fammt= tichen Schriften und meine Collegienhefte gn ben Acten bergeben: gleichfam, als liegen Die Anklagepuncte noch nicht bei ben Alcten, fondern follen erft ans meinen Schriften gesucht werden.

(Co

Nicht ohne Erstaunen vernehme ich zusgleich, daß diese Untersuchung hier in den königlich preußischen Rheinlanden weder nach rheinischen, noch nach preußischen Gesetzen geführt werden soll, sondern nach dem weder hier noch dort gestenden sogenannten gemeinen deutschen Rechte, das durch seine Mischerei römischer kanonischer deutscher Gesetze aus den verschiedensten Zeiten, ohne nähere Bestimmung durch Landesgesetze und Observanzen regelmäßiger siehender Gerichte, bekanntlich seder Willkihr und Gewalt Handhabe gabe, 3. B. unbezweiselt die Folter rechtsertigt und Ketzerei und Zauberei als schwere Verbrechen bestraft.

Doch daß ich auch auf den Schutz dieser Gesetze, unter welche ich, ohne je unter ihnen gesebt zu haben, so willkührlich gestellt werz den soll, nicht rechnen dürfe, zeigte mir aus ser der Ernennung und Zusammensetzung dieses Gerichts auch der Anfang dieser Berhöre, die ich schon mit dem Beginn der zweiten Sitzung abzubrechen mich genörhigt sah. Denn nicht etwa blos Abschrift der Protokose, sonz dern auch Zusaffung meiner Unterschrift ders selben wurde auf mein wiederholtes ausdrücks

liches Verlangen mit der Vemerkung, das finde bei ihm nicht Statt, von dem Herrn Inquirenten ausdrücklich abgeschlagen, da doch überall in Deutschland diese Form selbst in unbedeutenden Polizeisachen für unbedingt wersentlich anerkannt wird.

Doch aber konnte schon bas, daß ich zweiten Morgen vernahm, wie ein Beriprechen unberbruchtiden Still: fdweigens über biefe Untersuchung, bas ich nicht gegeben hatte, irrig als von mir gegeben in die Registratur aufgezeichnet mor= ben, mir eine Warnung fenn von der Wiche tigfeit ber genaueften Befolgung aller gefetlichen Formen, wo es auf Entscheidung über Chre und Leben ber Burger ankommt. Und wer fann benn auch zweifeln, baf gerabe biefe gesetzichen Formen ber Buftandigkeit und Unabhangigfeit ber Gerichte und ihres gangen Berfahrens und ihre Beilighaltung von den Regierungen basjenige find, was die Gerechtigkeit berfelben genannt wird und was Ehre und Recht ber Burger fchutt? Die innere Rechtsprechung felbst geht nicht aus von den Regierungen, fondern von ben Ueberzengungen ber Richter, ift aber frets mehr ober

minder abhäugig von jenen Formen, ohne welche unter Menschen die Gerechtigkeit ein todter und leerer Schall ware.

Gern überlaffe ich nach diefer geschichtlis chen Ausführung ber Prufung unpartheilicher Sachfundigen, ob bei diefer Stellung und Wendung der Dinge, nachdem ich mich faft zwei Sahre in das Widerwartigfte rubig ges fügt hatte, Chre und Gemiffen mir auch jett noch erlaubten, mich in folche Untersuchung einzulaffen; eine Untersuchung, welche, fo veranlagt, nach außerem Bernehmen als von mabricheintich Sabre langer Dauer bezeichnet. gegen mich, einen Nichtjuriften, ohne Kennts nif von Unklagern und Unklage geführt, auf Meinungen und Gefinnungen gerichtet, mig taufend unbefannte Gefahren andeutet, aber fein Biel und feinen Weg zeigt, feine Gis cherheit gefetilicher Bertheidigung noch gefetse lichen Schutz zu gewähren fcbeint.

Gewiß unter so bewandten Umständent und Zeichen konnten namentlich die von dem Herrn Inquirenten meiner Proteskation entgesgengesetzen Vorstellungen, daß namlich die Bunded-Central-Commission siber allen Gerichaten stehe, daß auch Napoleon Specialgerichte



gehabt, daß Se. Majestät der König als die Quelle aller Gesetze, mithin auch über Competenz und Art der gerichtlichen Untersuchungen versügen könne, so wie auch, was derfelbe mir nicht ganz verständlich sagte, von einem auf Bescht Gr. Majestät mit Zustimmung des Kammergerichts in Berlin hinsichtslich dieser Sache nächstens zu erlassenden Gesetze, welches alle Anstände und Hindernisse beseitigen werde, wenig Beruhigendes für mich haben.

Gegen das erfte Argument genügt wohl; was oben darüber ausgesprochen ift.

Mit Napoleon und Napoleonischen Einzrichtungen und Berfügungen, über welche alle europäische Herrscher und die öffentliche Meisnung aller gesitteten Bolker den Stab gebrozehen haben, wird man Er. Majestät dem Rönig von Preußen und königlich preußische Regierungsmaßregeln wohl nicht zu vergleischen wagen, und am wenigsten den Gedanzen aussprechen, durch den Borgang mit mir könnte den preußischen Rheinlanden Rückkehr der Specialgerichte angedroht werden, von welcher Geißel sie sich bisher gewiß eben so sicher befreit glaubten, als die Franzoz

fen setbst und als die bairischen und heffischen Meinlande.

Alber auch selbst diese verabscheuten Spezialgerichte traten doch nicht willkührlich, sonz dern kraft eines bestehenden vorhergegangenen allgemeinen Gesetzes in gesetzlich bestimmten Källen, und auch mit mehr bestimmten und sichernden Formen ein, als mir, nach dem Anfange zu urtheilen, diese Untersuchung zu verburgen scheint.

Bon bem Gr. Majeftat bem Ronige un= bestritten guftebenden Rechte, fur alle funftige Kalle Gefete zu geben, bat man ferner gu aller Beit Die Gewalt unterschieden, in ein= gelnen Progeffen gegen Die gultig befiehenden Befete sum Schaben eines Burgers burch Cabineteverfügungen und Commiffionen Die beffehende, Ghre und Leben ber Burger fcbirmende Gerichtsordnung und gesetliche Form aufzuheben, und biefe Unterscheidung aleichsam als ben Grundstein und Aufang ber Gerechtigkeit und burgerlichen Freiheit gefitteter und chriftlicher Staaten angesehen. Die vollige Ungesetlichkeit und Berwerflichkeit ber fetteren Gemalt ober ber fvgenannten Cabinetsjuftig ift baber an fich, Gottlob! einer bet



wenigen Grundfate, Die in feinem gefitteten Staate, wo die legitimen Throne ber Berr= fcber auf Gerechtigkeit und fittlicher Pflicht fefter ruben, als alle affatischen Despoten= ftuble auf blinder Furcht, Willfuhr und Gewalt, eines Beweises mehr bedürfen. Gelbit romische Despoten faben fich genothigt, ibm gefestich anzuerkennen und, um ihre Gewalt gu abeln und zu befestigen, ausbrucklich gu erklaren, daß alle ihre Autoritat auf die Au= toritat des Rechts fich grunde, und deshalb allen ihren Behorden ausbrucklich zu verbie= ten, faiferliche Cabinetsbefehle, Die irgend bestehende Grundfate und Rechte verleten, gu bernickfichtigen ober zu vollziehen. (G. 3. 95. L. 6. C. Si contra jus, L. 4. C. de legibus u. f. w.)

In Dentschland vollends, merkwürdig durch seine so formlich ausgebildeten Reichsegerichte — was vormals in diesem großen Lande am meisten gelobt worden — welche Gerichte vor allem gesetzlich selbstständige Jussis im ganzen Neiche beschützen sollten, war von jeher alles verabscheut, was wie die in den weiten Granzen jenes Neichs verbotene

tre consistent the particular and a particular

Cabinetejuftig ausfah, wie fchon ber Muss

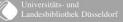
Und die deutsche Bundesacte und die im Jahre 1820 in Wien versammelten Abgeordeneen der Bundesstaaten, unter Umständen, wo man Berühigung der überreizdaren und übergereizten Zeit nothig hielt, haben durch mehrere Bestimmungen dem Bunde auch noch die ehrwürdige Sorge für unpartheiische unabehängige Justiz und gegen die Verweigerung derselben zur heiligen Pflicht gemacht.

In Preußen setzen die Regierung, die Gerichte und die Burger gerade vorzugsweise den höchsten Stolz ihres Staates in unabhängiger gesetzlich gesicherter Rechtspsiege. Friedrichs des Zweiten Codex verbietet den Gerichten ausdrücklich, in die gesetzliche Justiz eingreisende und sie verletzende Cabinetsbesehle zu besoigen; und die neue Redaction nahm diese ausdrückliche Bestimmung nur darum nicht auf, weil sie diese Ausnahme für überslässig hiett.

Selbst die Scheingrunde fur Ausnahmen von diesem heiligen Grundsate, die aber eben so wenig die Gesetze und wahre Gerechtigkeit und Staatsweisheit zugeben, als die Gesetze

in England, Schweben, Frankreich u. f. w., wo sogar die geringsten Abweichungen von den strengen Formen der ersten Einseitungen der nachher stets ordentlich geführten Prozesse eines vorhergehenden Ausnahmegeseizes, besdürfen, greifen in diesem Falle nicht einmal Platz.

Dringende Gefahr des Dasenns des Staats und der Regierung in gewissen plotslichen Falzten und Revolutionen, wo die Nothwendigskeit schlenniger Rettung ein sogenanntes Nothzecht begründen soll *), eine solche dringende Gefahr, denke ich, hat man von mir nicht gefürchtet, wie der nun fast zweijährige Berzlauf dieser Sache zeigt, wo man mich still in meinem Gärtchen hat spazieren und in meinem Studierstüdden sigen lassen. Alte Schriften, verlegene Manuscripte u. s. w., und was im allerschlimmsten Falle Haß und



^{*)} Auch bier wird die Sicherheit nur von ansbern augenblicklichen Mahregeln, nicht von Prozessen ohne gesehliche Formen und Gerichte bezwirkt werben; und daß außerdem sogenannte Staatsbergehen gerade boppelte Sorge für ftrenge Gesehlichseit und Unabhängigkeit der Gerichte heischen, damit nicht die Staatsrichter menschlichen Räcksichten Raum geben, weiß ein jeder.

Argwohn meiner Anklager mir zugetraut hat, begründen fie nicht.

Um so fester aber kann ich auf strenge gerechte Entscheidung dieser Sache vertrauen, je mehr diese Entscheidung hier nicht von geschwindem und augenblicklichem durch Missersständnisse und Menschlichkeit bestimmtem leichzter entschutdigtem Entschluß, sondern von langer ernster Prüfung und Ueberlegung und von den bleibenden Staats und Rechtsgrundssähen abhängt.

Much irgend ein, am wenigsten ein uns trennbarer thatfachlicher Bufammenhang meis ner angeblichen Bergehungen mit ben Bergehungen Underer, bie por einem andern Gericht anhangig waren, (welcher Bufam= menhang fibrigens burchaus nicht geeignet ware, mir mein Recht auf naturliches Bericht und gefeiliche Form zu entziehen,) fin= bet, wie die bisherige Untersuchung gur Gemige gezeigt haben muß, hier durchaus nicht Andere Grunde bes Staatswohls Statt. aber, vollends etwa bie ber Befampfung ber unruhigen jum Theil revolutionaren Beffre= bungen ber Botter fur Berfaffungsverandes rungen konnten folche Ausnahmen mahrlich

am allerwenigsten rechtfertigen. Geber nicht gang leidenschaftlich und partheifuchtig Ber= blendete fieht ein, bag am meiften gerade fur folche Beit, wo Partheigeift und Leiben= Schaft fich fogar bes Reichs ber Begriffe gu bemachtigen und fie zu revolutioniren sucht, wo die einen gerecht nennen und ruhmen, die andere revolutionar nennen und tadeln, mas es nie war noch fenn wird, die Hohen fo hoch, die Gerichte fo fest gestellt find, ba= mit fie felbft leidenschaftlos fich in heftigfeit und Theilnahme nicht mit fortreifen laffen in die allgemeine Fluth, fondern burch mabre fich ewig gleich bleibende, in diesem Ginne blinde Gerechtigkeit vor ihr Damm ober fur fie Ableitung werden und dadurch an ben Tag legen, daß fie allein bie gottliche Stifs terin, Ordnerin und Erhalterin aller fittlichen gefellschaftlichen Ordnungen und Staaten ift. baß jede andere Lehre nicht blos antisocial, fondern teuflisch ift. Er fieht ein, daß es in folder Zeit doppelt die erfte und wefent= lichffe Aufgabe mahrer Staatsweisheit und echter treuer Unbanglichfeit an ben legitimen Thron, nicht ber unter diesem Schilde verftedten Gigensucht und Partheimuth, ift, daß

alten Burgern in Begiehung auf ihren Staat und ihre Berfaffung vorzugeweise bleibe bie Meberzeugung wahrer Chrwurdigkeit ihres und unerschütterlicher Gerechtigfeit und Milde ihrer Regierung - Die echte Le= benstraft gesetlicher Monarchien - ber un= geschwächte Glaube an die Beiligkeit Des Rechts auf die naturlichen Richter und gesets= lichen Formen in peinlichen Prozeffen, Die im Partheifampfe jeden bedroben tonnen ; als an ben wesentlichften Borgug guter Staaten und Regierungen. Stets ift alle Ehre, auch die ber Gerechtigfeit eines Staats wie Die jung= frauliche, gart, und leichter gerftort als ber= geffellt, Bu allen Zeiten auch ift in edlen und entwilderten Rationen ein großer Theil ber Menschen nach bem Solonischen Grundfate Des guten Staates bei gerichtlichen Berletzun= gen Gingelner, weber fo ftumpffinnig noch fo felbstfüchtig, Dies als ein allgemeines Un= glud nicht mitzufuhlen, und Gewaltthaten, unter bem Scheine ber Gerechtigfeit verübt, erregten immer tieferen Schmerg, als ber Bahl nach taufendmal bickeres Efend, mas Rrieg oder Buth der Glemente zu bringen pflegt. In aufgeregter Zeit alfo, wo biefes

Gefühl sich von selbst starkt, liegt breisaches Unheil selbst in jedem Schein von Störung der Gerechtigkeit durch Mistrauen, Partheissucht und Kabale, durch Angeber, Auflauser und Spione, die niederträchtigen seilen Berräther der Ehre und der Macht der Rezgierungen und ihrer Mitburger, durch Bersfolgung von Meinungen, und durch gesetzlose Special = Commissionen.

Alle größere oder geringere Unwendung bon Grundfaten auf meine Berhaltniffe und - worauf es bier allein antommt - auf Die Frage, ob meine Bitte um eine andere Bestimmung berfelben in ber Gerechtigkeit einen genugenden Grund bat, nach der gangen Reihe ber mitgetheilten Thatfachen, bleibe pollig unpartheiischem Urtheile ber Sachfun= Digen überlaffen. Da ich nichts Unferorbent= liches, fondern nur Die allgemeine Gerechtigs feit auspreche, mogen fie gern prufen, ob, was ich fordere, nach ben beftehenden Gefeten aller gefitteten Staaten wie des hiefigen bes grundet, und ob die Juftiggeschichte bes preufischen Staats anerkannte gebilligte Borgange enthalt, wo man, was ich bat, versagte; ja gern mogen fie, wenn bie Entschlafenen aus

thren Grabern erstehen konnten, die Pufens dorfe und Putter vernehmen und die Stimmen zwar ehrwürdiger Richter, die für Selbsteständigkeit und Ruhm preußischer Justiz freis willig glorreiche Opfer wurden und dadurch mehr Ehre des Vaterlandes und Liche der Bürger für Baterland und Staat begründesten, als zehn gewonnene Feldschlachten.

Ich aber werde, wenn ich Recht habe, wie ich glaube, auf dieses Recht halten muffen. Denn feine naturlichen gefetlich ver= fahrenden Gerichte erkennt jeder willia als für den menschlichen Frieden von Gott geords nete gerechte Gerichte über Leib und leben : bem aber auch bei der reinsten Unschulb nicht unbedingt ficheren Ausspruch bes unguftandis gen nicht gesetlich verfahrenden Gerichts freis willig Ehre und Leben überlaffen, biefe über Die heiligsten Pflichten bes Menschen und Burgers leichtfinnig binfahren und unterhans beln. Ich will aber auch durch meine Bus flimmung und meinen Borgang meinen Mito burgern und der ehrwurdigen Genoffenschaft. welcher ich angehore, bas Bertrauen nicht. schwächen auf ihr theuerstes Recht, auf Die volle gesetliche Sicherheit ihrer. Ehre durch

naturliches gesetliches Gericht, das ich mit ihnen als beiliges Gemeingut befite; ja ich will durch freiwillige Zustimmung nicht bie erfte Stube gerechter Dronung und gerechten Thrones gefahrden helfen, fondern gum Trots meiner Feinde gur Bertheidigung feines mah= ren Beile burch williges Opfer feiner der letten fenn. Mein Leben ift zu vielen bekannt, ein offenes, ja ein aufgeschlagenes Bengniß, wie ich in Freude und Leid meines Bater= landes mitgelebt und mitgefühlt und treu und redlich fur fein und feiner Berricher ge= fetliches Biel gestrebt, als bag ich auf dies fem Puncte angelangt hamische Feinde furch= ten fonnte. Db andere nach mahrer Uebers zeugung bon Ehre und Pflicht andern Grund= faben buldigen konnen, weiß ich nicht; ich muß den meinigen folgen.

Sethst also, wenn ich unter Napoleons Eisenscepter zu leben das Unglück hatte, müßte ich meine vorangestellte Erklarung aussprechen, selbst wenn gesetziose Gewalt mich von Weib und Kind zu Kerfer und Blutgerüst riffe. Mit heiterem Bewußtseyn einer im sehwersten Kampfe der Zeit durch ein halbes. Jahrhundert rein erhaltenen Ehre dieser Gez

walt erliegend, bliebe mir nichts übrig, als sie nicht für gerecht zu erkennen und das Gewissen derer, die sie übten, hinzuweisen auf den höheren Nichter im Himmel und in ihrer Brust, ihren Verstand auf die sicheren verderblichen Folgen, ihr Ehrgefühl, wenn es noch anklopft, auf das Wort des Geschichtschreibers: "Das wisse jeder Fürst und jedes Volk, daß die Unterdrückung auch nur Eines gerechten Mannes ein Fleck ist in als len Geschichtschern."

Doch ich gehore ja einem Staate und einer Regierung an, die in Gerechtigkeit und Milde immer ihre hochste Ehre suchte; ich habe ja aus reiner Liebe und reinem Berstrauen in meinem Herzen diesen Staat zu meinem Vaterlande erkiest, ehe mein Vaterländen dem preußischen Ruhme einverleibt ward, weil ich mein und des deutschen Vasterlandes Glück und Ehre an diesem Staate für die Zukunft am sichersten befestigt glaubte; und wie auch Uebelwoller und Hasser meine früheren Verhältnisse und einzelne leichte und augenblickliche Leußerungen aus tiesen früheren Verhältnissen und über ganz andere preussische Verhältnisse, als die seit acht Jahren,

durch einander inischen, verkehren, verstellen, verdeuten und verdunkeln mögen — ich halte auch jest das Vertrauen fest, endlich wahre and volle Gerechtigkeit zu sinden, welche wein Vewustleyn auch für meine Gesinnunzen und Gedanken eben so wenig, als sür meine Werke von Menschen nicht zu scheuen hat, und welche es an den Tag bringen soll, obt ich in geheimen Vünden stecke, ein Inzendversührer bin, oder Nevolutionen als ein Glück ausehe.

Richt ganz geringsügig noch der Beachtung. Er. Majestät unwerth ist ja diese ganze
Sache, welche die Ausmerksamkeit von ganz
Europa auf sich gezogen, und wo die Ehre
der Gerechtigkeit, das Heiligste, was Regierungen den Bölkern gewähren, auf dem
Spiele sieht. Da kommt es nicht an auf
Bedeutung der Personen und Sachen, sondern,
wie bei der Ehre des Einzelnen, auf die unverbrüchliche Heilighaltung der Grundsäse und
des Rechts. Trene Diener, wiffend, daß
strenge Gerechtigkeit der sesses halt und liebsichste Schnuck des Thrones ist, werden ihrem erhabenen Monarchen, der die Untersuchung in der Urt, wie sie gegen mich geführt

wird, nicht wollen und billigen kann, offen und unerschrocken darlegen und vorstellen, was recht ist in dieser Sache; vor allen der hochgestellte Greis, der Nestor der europäisschen Justizminister, der seinem Fürsten einst dei der Throndesteigung in seierlicher Rede über Heilighaltung selbstständiger Gerechtigkeit stärkere Worte sagte, als mir geziemen würde, hier auszusprechen, der Judelgreis, welchem noch jüngst dei dem Feste, was wenig Sterdslichen hienieden zu Theil wird, seine Verehrer mit den inhaltschweren Worten begrüßten: Wohl dem Lande, in welchem Gezechtigkeit lebt!

Bonn, den 16. Febr. 1821.

Ernft Moris Urndt,

fuspendirter Professor der Geschichte an der fonigl. preugischen Rheinuniversität.



with, didneral wait things are then a sing and the transport of transport of the transport of the transport of the transport of transport of the transport of the transport of the transport of t

Andrew Son & S. Saber 1821.

Addition to have the

rs estimation of expensions depoted the collection of the collecti



